

BETEILIGUNGSRICHTLINIE DER STADT HALLE (SAALE)

GLIEDERUNG DER BETEILIGUNGSRICHTLINIE

VORWORT	3
1.0 GRUNDSÄTZLICHES	
1.1 ZULÄSSIGKEIT KOMMUNALER UNTERNEHMEN NACH DER GO-LSA	6
1.2 VERTRETUNG DER STADT IN UNTERNEHMEN	6
1.3 SYSTEMATIK DES BETEILIGUNGSMANAGEMENTES	7
2.0 STADT	
2.1 STEUERUNG UND ÜBERWACHUNG KOMMUNALER BETEILIGUNGEN	9
2.2 STADTRATSVORLAGEN	10
2.3 BEKANNTMACHUNG	10
3.0 STÄDTISCHE VERTRETER IN AUFSICHTSGREMIEN	12
4.0 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER BMA	
4.1 GESELLSCHAFTERAKTEN	14
4.2 BETEILIGUNGSBERICHT	14
4.3 REPORTING	15
4.4 MANDATSBETREUUNG	15
4.5 BETEILIGUNGEN	16
4.6 STRATEGISCHES BETEILIGUNGSMANAGEMENT	16
4.7 ANZEIGEVERFAHREN NACH § 123 GO-LSA	17
5.0 BETEILIGUNGEN	
5.1 PLANUNG	19
5.2 REPORTING	20
5.3 JAHRESABSCHLUSS	23

VORWORT

In den letzten Jahren hat die Zahl an Ausgründungen und das Aufgabenspektrum der Beteiligungen der Stadt Halle (Saale) zugenommen. Veränderungen in den Rahmenbedingungen (siehe EU-Recht, Liberalisierung Energiemarkt) und die Verwaltungsreform können zu weiteren Dezentralisierungen führen und damit zu mehr öffentlichen Aufgaben und Beteiligungen, die in eigenständigen Organisationsformen wahrgenommen werden.

Unbeschadet dieser Entwicklung, städtische Aufgaben in zunehmendem Maße vor allem auf privatrechtliche Organisationsformen zu übertragen, sind die Ziele der demokratisch legitimierten Gremien der kommunalen Selbstverwaltung sicherzustellen. Die ausgegliederten Unternehmen unterliegen dem Einfluss des Gesellschafters Stadt Halle (Saale) und seinen strategischen und fachlichen Vorgaben. Sie erfüllen öffentliche Aufgaben, so dass die Gewinnorientierung nicht der vorrangig bestimmende Faktor sein kann. Ziel der Stadt Halle (Saale) ist, dass die an eigenständige Organisationsformen übertragenen Aufgaben qualitativ und quantitativ, sicher und rechtlich einwandfrei erfüllt werden. In wirtschaftlicher Hinsicht sind die Beteiligungsunternehmen der Vermögenssicherung (Bestandssicherheit), Haushaltsstabilität (Nachhaltigkeit) sowie Werthaltigkeit (Rentabilität) verpflichtet.

Die Stadt Halle (Saale) hat nach der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) die Aufgabe, das Beteiligungsmanagement durch eine fachlich geeignete Stelle zu gewährleisten. Durch Satzung wurde diese Verpflichtung als eigene Aufgabe auf die „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“ (nachfolgend BMA) übertragen.

Die BMA unterstützt die Stadt bei der Überwachung der Einhaltung der öffentlichen Aufgabenerfüllung und der Sicherstellung der wirtschaftlichen Ziele der Beteiligungsunternehmen. Dabei soll eine angemessene Balance zwischen der politischen Gesamtverantwortung und der Erhaltung der unternehmerischen Zielsetzung geschaffen werden. Die öffentliche Aufgabenerfüllung als Interesse der Stadt Halle (Saale) soll vorrangig berücksichtigt werden.

Diese Richtlinie beschreibt einen verbindlichen Rahmen, wie das Beteiligungsmanagement in der Stadt Halle (Saale) im Zusammenwirken zwischen der Stadt, den städtischen Vertretern in Aufsichtsgremien und den Beteiligungen gewährleistet werden soll.

Die BMA nimmt dabei die Rolle eines unterstützenden Beraters ein.

Die Stadt Halle (Saale) legt mit dieser Beteiligungsrichtlinie für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verbindlich die Regeln für das Beteiligungsmanagement fest. Gegenüber mittelbaren Beteiligungen sind die Beteiligungsunternehmen mit Gesellschafterstellung gehalten, diese Richtlinie umzusetzen.

Nicht zuletzt bildet die Beteiligungsrichtlinie die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadt Halle (Saale) und ihren Beteiligungen.

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Beteiligungen im Sinne der Gemeindeordnung.

1.0 GRUNDSÄTZLICHES

- 1.1 Zulässigkeit kommunaler Unternehmen nach der GO-LSA**
- 1.2 Vertretung der Stadt in Unternehmen**
- 1.3 Systematik des Beteiligungsmanagements**

1.1 ZULÄSSIGKEIT KOMMUNALER UNTERNEHMEN NACH DER GO-LSA

Die Stadt Halle (Saale) darf sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebs, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts unter bestimmten Voraussetzungen gemäß §§ 116 ff GO-LSA wirtschaftlich betätigen.

Unter welchen Voraussetzungen die Errichtung und Unterhaltung sowie Veräußerung kommunaler Unternehmen zulässig ist und welche satzungsgemäßen Bestimmungen zur Sicherstellung des Einflusses der Stadt kommunalrechtlich erforderlich sind, ergibt sich aus der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.2 VERTRETUNG DER STADT IN UNTERNEHMEN

In der **Gesellschafterversammlung** oder in dem entsprechenden Organ der Beteiligungsunternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, vertritt der/die Oberbürgermeister/in die Stadt.

Ausnahmsweise kann ein Beamter oder Angestellter der Stadt mit der Vertretung beauftragt werden. Die Beauftragung einer anderen Person, etwa eines Mitgliedes des Stadtrates, mit der Vertretung des/der Oberbürgermeisters/in ist wegen der fehlenden Weisungsgebundenheit des Vertreters nicht zulässig.

Auf das Recht der Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat oder in sonstige **Aufsichtsgremien** soll bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung einer Kapitalgesellschaft hingewirkt werden. Über die Entsendung entscheidet der Rat.

Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren **Entsendung** nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse des Gemeinderates Anwendung. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Stadt (§ 119 Abs. 2 GO-LSA).

Die Stadt kann ihren Vertretern Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechtes dem entgegenstehen (§ 119 Abs. 1 GO-LSA).

1.3 SYSTEMATIK DES BETEILIGUNGSMANAGEMENTES

Die Stadt Halle (Saale) hat die Durchführung des Beteiligungsmanagements auf die BMA übertragen.

Die BMA wird als Berater mit untergeordneten Kompetenzen tätig.

Zur Darstellung der Systematik des Beteiligungsmanagements wird auf die als **Anlage 1** beigefügte Grafik verwiesen.

2.0 STADT

2.1 Steuerung und Überwachung kommunaler Beteiligungen

2.2 Stadtratsvorlagen

2.3 Bekanntmachung

2.1 STEUERUNG UND ÜBERWACHUNG KOMMUNALER BETEILIGUNGEN

Die Steuerung und Überwachung der städtischen Beteiligungen erfolgt durch die Stadt unter Berücksichtigung der kommunalpolitisch orientierten Zielvorgaben.

Instrumente für die laufende Steuerung und Überwachung sind Beschlüsse des Aufsichtsgremiums oder der Gesellschafter/ Hauptversammlung zu Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen, Lageberichten und sonstigen Vorlagen.

Die Stadt wird als **Gesellschafter** in der Gesellschafterversammlung tätig. Ferner wird die Stadt über **städtische Vertreter in den Aufsichtsgremien** tätig.

Als **Vertreter des Gesellschafters** übernimmt der/die Oberbürgermeister/in die fachliche Steuerung und Überwachung der Beteiligungen.

Die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen und Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts und die Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Einrichtungen und Unternehmen bleibt dem **Stadtrat** vorbehalten (vgl. § 44 Abs. 3 Ziffer 9 GO-LSA). Gleiches gilt bei Stiftungen für die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens (vgl. § 44 Abs. 3 Ziffer 11 GO-LSA).

In Vorbereitung der Beschlüsse übersenden die unmittelbaren Beteiligungsunternehmen der BMA eine Ausfertigung der Unterlagen für die Gesellschafterversammlungen, damit die BMA dem Vertreter des Gesellschafters eine Analyse als Basis zur Entscheidungsfindung rechtzeitig zur Verfügung stellen kann.

Zu den **städtischen Vertretern in den Aufsichtsgremien** wird auf Ziffer 3.0 verwiesen.

2.2 STADTRATSVORLAGEN

Stadtratsvorlagen werden durch den/die Oberbürgermeister/in in seiner/ihrer Eigenschaft als Gesellschaftervertreter erstellt und in den Entscheidungsprozess eingebracht. Unterstützung bei der Erstellung der Stadtratsvorlagen wird durch die BMA unter Einbeziehung der Beteiligungen gewährt.

2.3 BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 121 GO-LSA hat die Stadt die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verwendung der Jahresgewinne sowie die Ergebnisse der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte ihrer Beteiligungsunternehmen, an denen sie allein oder mit anderen Gebietskörperschaften mit mehr als 50 % beteiligt ist, ortsüblich bekannt zu geben. In dieser Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Jahresabschlüsse und Lageberichte zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

3.0 STÄDTISCHE VERTRETER IN AUF SICHTSGREMIEN

3.0 STÄDTISCHE VERTRETER IN AUFSICHTSGREMIEN

Zur **Auswahl** sowie zu den **Rechten** und **Pflichten** der städtischen Vertreter in Aufsichtsgremien wird auf den als **Anlage 2** beigefügten Leitfaden Nr. 2 des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.

Eine **Vorberatung** der städtischen Vertreter in den Aufsichtsgremien soll vor einer jeden Gremiensitzung stattfinden. Auf formlose Einladung des Vorsitzenden des Gremiums soll ein Termin angeboten werden, in dem die zur Entscheidung anstehenden Vorlagen erörtert werden können. Bei Bedarf werden die Geschäftsleitungen und/oder die BMA hinzugezogen. Die Geschäftsleitungen können an den Vorberatungen teilnehmen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsgremiums widerspricht.

Bei seinen **Entscheidungen** ist das Aufsichtsratsmitglied in erster Linie dem Wohl des Unternehmens verpflichtet. Gleichwohl ist ein vom Rat entsandtes Aufsichtsratsmitglied an einen Ratsbeschluss gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen (vgl. § 119 Abs. 1 GO-LSA).

Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsgremien können bei finanz- und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen die BMA zu Rate ziehen. Die BMA ist damit betraut, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten. Ihr Vorstand und ihre Mitarbeiter(innen) sind damit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die BMA kann an den Sitzungen der Aufsichtsgremien als **Gast** teilnehmen, sofern das Gremium hierfür Bedarf sieht und die entsprechenden Satzungen der Beteiligungsunternehmen bzw. die Geschäftsordnungen für die Aufsichtsgremien dies zulassen.

4.0 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER BMA

4.1 Gesellschafterakten

4.2 Beteiligungsbericht

4.3 Reporting

4.4 Mandatsbetreuung

4.5 Beteiligungen

4.6 Strategisches Beteiligungsmanagement

4.7 Anzeigeverfahren nach § 123 GO-LSA

4.1 GESELLSCHAFTERAKTEN

Bei der BMA werden satzungsgemäß die Gesellschafterakten der Stadt für die **unmittelbaren Beteiligungen** geführt (vgl. § 2 Abs. 2 Ziffer b der BMA-Satzung)

Der/Die Oberbürgermeister/in wird dafür Sorge tragen, dass der BMA hierzu folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

- Gesellschaftervertrag/Satzung
- Geschäftsordnungen
- Besetzung der Gremien
- Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen/ Hauptversammlungen/ Eigenbetriebsausschüsse
- Berichte der Wirtschaftsprüfer zu den Jahresabschlüssen einschließlich der Anlagenbände
- Beschlüsse des Stadtrates zu Beteiligungen
- Arbeitsverträge mit der Geschäftsleitung

Die Gesellschafterakten für **mittelbare Beteiligungen** werden bei dem Beteiligungsunternehmen geführt, das die direkte Gesellschafterstellung hat. Eine zusätzliche und damit doppelte Führung der Gesellschafterakte bei der BMA unterbleibt. Doppelarbeit und eine nicht auszuschließende Daten-Inkongruenz sollen vermieden werden. Für diese Unternehmen wird bei der BMA eine Unternehmensakte geführt, in der die der BMA zur Kenntnis gelangten Unterlagen über das Unternehmen enthalten sind.

4.2 BETEILIGUNGSBERICHT

Die Erstellung eines Beteiligungsberichts ist eine weitere satzungsgemäße Aufgabe der BMA (vgl. § 2 Abs. 2 Ziffer d der BMA-Satzung).

Gemäß § 118 GO-LSA ist zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner alljährlich ein Bericht über die Beteiligungen und Unterbeteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und Privatrechts, an denen die Stadt mit mindestens 5 % beteiligt ist, zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Dieser Bericht soll insbesondere Angaben über den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens, den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und die Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB, die den Mitgliedern der Organe des Unternehmens zugeflossen sind, enthalten.

Die Stadt als Inhaber der Beteiligungen ermächtigt die BMA, mit dem Stadtratsbeschluss über die Beteiligungsrichtlinie von den Beteiligungsunternehmen die zur Erstellung des Beteiligungsberichtes erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Der Beteiligungsbericht ist dem Stadtrat gemäß § 118 Abs. 2 GO-LSA mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und als Anlage dem Haushaltsplan der Stadt beizufügen. Er ist der Kommunalaufsicht mit der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzung nach § 123 Abs. 3 GO-LSA vorzulegen.

4.3 REPORTING

Ein regelmäßig zu erstellendes, vierteljährliches Berichtswesen, das Aufschluss über die wirtschaftlichen und unternehmerischen Perspektiven der wichtigsten kommunalen Unternehmen gibt, ist eine satzungsgemäße Aufgabe der BMA (vgl. § 2 Abs.2 Ziffer e der BMA-Satzung).

Der BMA wird das Recht eingeräumt, die zur Anfertigung des Beteiligungs-Reports erforderlichen Auskünfte von den Beteiligungsunternehmen einholen zu dürfen.

Zu weiteren Einzelheiten siehe Ziffer 5.2

4.4 MANDATSBETREUUNG

Die städtischen Vertreter in den Unternehmensgremien werden auf deren Wunsch durch die BMA als deren satzungsgemäße Aufgabe unterstützt (vgl. § 2 Abs. 3 der BMA-Satzung).

Bei dem Mandat in einem Aufsichtsgremium handelt es sich um ein höchstpersönliches Amt. Der Vorstand und die Mitarbeiter(innen) der BMA sind gleichwohl zur Unterstützung und Beratung der städtischen Mitglieder in Aufsichtsgremien berechtigt, soweit die BMA eine Mandatsbetreuung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums übernommen hat. Sie sind i. S. v. § 395 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Mitglied des Aufsichtsgremiums, das eine Mandatsbetreuung durch die BMA in Anspruch nehmen will, zeigt dieses der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums an.

Eine Ausfertigung der Sitzungsunterlagen als Grundlage für eine Analyse erhält die BMA von dem betreuten Mitglied des Aufsichtsgremiums. Zur zeitlichen Abkürzung des Postweges kann das Aufsichtsgremium den Beschluss fassen, der BMA parallel zu den Mandatsträgern eine Ausfertigung der Sitzungsunterlagen zu überlassen.

Vor jeder Gremiensitzung soll eine Vorbesprechung mit den städtischen Gremiumsmitgliedern stattfinden. Auf formlose Einladung des Vorsitzenden des Gremiums wird ein Termin angeboten, in dem die zur Entscheidung anstehenden Vorlagen erörtert werden können. Bei Bedarf werden die Geschäftsleitungen und/oder die BMA hinzugezogen. Die Geschäftsleitungen können an den Vorbesprechungen teilnehmen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsgremiums widerspricht.

4.5 BETEILIGUNGEN

Beratungs- und Begutachtungsdienstleistungen für die kommunalen Beteiligungen können durch die BMA erbracht werden (vgl. § 2 Abs. 4 der BMA-Satzung). Diese satzungsgemäße Aufgabe nimmt die BMA zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht wahr.

Die Durchführung einer **unternehmensinternen Revision** gehört **nicht** zu den der BMA übertragenen Aufgaben, sondern liegt in der Verantwortung der Beteiligungsunternehmen.

Die **Geschäftsleitungen** der Beteiligungen führen die Geschäfte **eigenverantwortlich**.

4.6 STRATEGISCHES BETEILIGUNGSMANAGEMENT

Die Beratung des Verwaltungsrates, insbesondere der/des Oberbürgermeisterin/s in strategischen, konzeptionellen und strukturellen Fragen, die in Zusammenhang mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Stadt stehen, ist eine weitere satzungsgemäße Aufgabe der BMA (vgl. § 2 Abs. 2 Ziffer a der BMA-Satzung).

Darüber hinaus gibt der Vorstand dem Stadtrat Beschlussempfehlungen zu strategischen Entscheidungen im Zusammenhang mit den Beteiligungen (vgl. § 5 Abs. 4 der BMA-Satzung). Eine entsprechende Beschlussvorlage wird durch den/die Oberbürgermeister/in in den Stadtrat eingebracht.

Dadurch wird die Stadt bei der Steuerung ihrer Beteiligungen durch die BMA beratend unterstützt.

4.7 ANZEIGEVERFAHREN NACH § 123 GO-LSA

Die Stadt hat der Aufsichtsbehörde gemäß § 123 GO-LSA rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, folgende Sachverhalte schriftlich anzuzeigen:

- die Gründung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder des öffentlichen Zwecks gemeindlicher Unternehmen,
- die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen,
- die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen,
- die Auflösung der Anstalt.

Mit dieser Aufgabe beauftragt die Stadt die BMA.

Die Stadt und die Beteiligungen stellen der BMA zur Erfüllung der Anzeigepflicht sämtliche erforderlichen Informationen und Schriftstücke zur Verfügung. Die BMA unterrichtet die Stadt und die betroffene Beteiligung fortlaufend über den Stand des Anzeigeverfahrens.

Außerhalb des Anzeigeverfahrens, nämlich in Fragen der **überörtlichen Aufsicht** im Zusammenhang mit kommunalen Beteiligungen, kann die Stadt die BMA mit der Anfertigung von Entwürfen zur Stellungnahme an die Kommunalaufsicht beauftragen.

5.0 BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

5.1 Planung

5.2 Reporting

5.3 Jahresabschluss

Die Beteiligungen erstellen eine Planung, reporten über die Geschäftsentwicklung und stellen einen Jahresabschluss auf.

5.1 PLANUNG

Die Planungen der Beteiligungsunternehmen sollen eine Jahresplanung für das Folgejahr und eine Mittelfristplanung über fünf Planjahre enthalten. Sie bestehen aus einer

- Gewinn- und Verlustrechnung, die für das jeweilige Folgejahr zusätzlich quartalsweise zum Zwecke des späteren Reportings zu untersetzen ist
- Bilanz
- Finanzplanung
- Darstellung der Beziehungen zum städtischen Haushalt
- Personalplanung
- Investitionsplanung
- Instandhaltungsplanung
- Planung wichtiger unternehmensspezifischer Leistungsdaten

und werden den satzungsgemäß zuständigen Gremien in den Beteiligungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Planungsteil **Bilanz** braucht von den städtischen Wohnungsunternehmen nicht erstellt zu werden. Branchenimmanente Bewertungsgrundsätze können zu einer großen Streubreite bei den Planungsansätzen führen, die eine verminderte Aussagekraft zur Folge haben (z. B. Abgrenzung der Investitionen von Instandhaltungen bei geplanten Maßnahmen oder die Höhe der unfertigen Leistungen bei der Abrechnung zukünftiger Betriebskosten).

Die **Beziehungen zum städtischen Haushalt** werden in der Struktur wie im Beteiligungsbericht der Stadt unter der Rubrik „Finanzbeziehungen zwischen Kernhaushalt und Beteiligungen“ dargestellt. Von der Stadt weitergeleitete Fördermittel des Bundes oder des Landes, die wie das Förderprogramm „Stadtumbau Ost“ nicht der Disposition des städtischen Haushaltes unterfallen und keinen kommunalen Eigenanteil enthalten, werden nicht dargestellt.

Spiegelbildliche Planungsansätze der Beteiligungen einerseits und in dem städtischen Haushalt andererseits werden von der BMA im Bedarfsfalle koordiniert.

Eine gesonderte Instandhaltungsplanung wird im Konzern der Stadtwerke Halle GmbH branchenüblich nicht durchgeführt. Kosten möglicher Havarien sind im Gegensatz zu wiederkehrenden Wartungsarbeiten nicht planbar.

Die Gliederung der jeweiligen Bestandteile soll sich an dem allgemein üblichen Standard ausrichten (vgl. **Anlage 3**). Unternehmensspezifische Besonderheiten bei der Gliederung sind statthaft. Als Basis der Gliederung dient die Berichterstattung an das Aufsichtsgremium bzw. bei mittelbaren Beteiligungen an deren Gesellschafter.

Mit der möglichst einheitlichen Gliederung der Bestandteile der Planung wird bezweckt, dass die BMA ihre mit einem speziellen Softwarepaket unterstützte Kommentierung der Planungsunterlagen im Rahmen der Mandatsbetreuung erstellen kann.

5.2 REPORTING

Die Beteiligungen stellen der BMA Informationen zur Verfügung. Bei mittelbaren Beteiligungen erfolgt dies über den kommunalen Gesellschafter. Aus diesen Informationen generiert die BMA dann den Beteiligungs-Report.

Berichtspflichtig sind alle direkten Beteiligungen der Stadt Halle (Saale) und alle mittelbaren Beteiligungen, an denen die Stadt Halle (Saale) mit mindestens 50 % beteiligt ist, soweit diese als wesentlich einzustufen sind.

Die gegenwärtig berichtspflichtigen Beteiligungen sind in der **Anlage 4** aufgeführt.

Zu diesem Zweck werden die Beteiligungen nach den Kriterien

- Wirtschaftliche Bedeutung (Anlagevermögen, Eigenkapital, Umsatzerlöse) des Unternehmens
- Volumen der Investitionen in die Infrastruktur
- Strategische Bedeutung für die Stadt
- Öffentliche Beachtung

in die Kategorien A bis D eingeordnet. Die Kategorisierungsmatrix wird als **Anlage 5** beigefügt.

Für die Unternehmen der Kategorie D besteht keine regelmäßige Berichtspflicht.

Der **Berichtszyklus** für die Beteiligungen der Kategorien A, B und C ist quartalsweise. Gegenstand der Berichterstattung für das IV. Quartal sind die vorläufigen Jahresabschluss-Daten. Die vorläufigen Daten beinhalten nicht Abgrenzungen zwischen Investitionen und Instandhaltungen sowie Bewertungsentscheidungen insbesondere zum Forderungsbestand und zu Rückstellungen.

Die **Struktur der Informationen** durch die Beteiligungen ergibt sich aus dem als **Anlage 6** beigefügten Formularblatt „Quartals-Berichterstattung“.

Zusätzlich zum ausgefüllten Übersichtsblatt werden in zwei Fallkonstellationen Zusatz-Informationen erforderlich.

Bei einer **negativen Abweichung des prognostizierten Jahresergebnisses** vor Ertragsteuern gegenüber dem Plan werden die Ursachen dargestellt. Dazu wird der als **Anlage 7** beigefügte Formularsatz ausgefüllt, wobei unternehmensspezifische Besonderheiten bei der Gliederung statthaft sind. Als Basis der Gliederung dient die Berichterstattung an das Aufsichtsgremium bzw. bei mittelbaren Beteiligungen an deren Gesellschafter. Sachdienliche Änderungen der Formulare für das Reporting können zwischen Beteiligung und BMA abgesprochen werden.

Dies gilt für alle unmittelbaren Beteiligungen, die aus dem städtischen Haushalt für die eigene Geschäftstätigkeit einen Ertragszuschuss erhalten. Alle übrigen Beteiligungen sind zu den Zusatz-Informationen nur bei einer Abweichung von mehr als 10 % und mindestens 100.000 € verpflichtet.

Sofern nach Auffassung der eigenverantwortlichen Geschäftsleitung ein Risiko vorhanden ist, füllt die Geschäftsleitung zusätzlich einen **Risikobericht** gemäß **Anlage 8** aus.

Als Risiko wird die zum jeweiligen Betrachtungstichtag gegebene Unsicherheit bezeichnet, ob in Zukunft eine Vermögensminderung aufgrund einer bestimmten Ursache entstehen kann. In der Mittelfristplanung bereits berücksichtigte Sachverhalte stellen insoweit kein Risiko mehr da.

Meldepflichtig sind Risiken,

- deren Eintritt wahrscheinlich ist und
- deren voraussichtliche Schadenshöhe mehr als 20 % des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder mehr als 20 % des jährlich geplanten Ertrags- oder Investitionszuschusses ausmacht und
- die von der Geschäftsleitung beeinflussbar sind.

Nicht meldepflichtig sind Risiken, deren Eintritt unwahrscheinlich oder möglich ist. Mit dem Risikobericht wird die Schaffung eines Risikobewusstseins und die effiziente Steuerung bestehender Risiken bezweckt.

Der Vorschlag einer Gesamtbewertung in den Ampelfarben Grün, Gelb oder Rot wird von den Geschäftsleitungen auf dem ausgefüllten Formularblatt „Quartals-Berichterstattung“ (vgl. **Anlage 6**) vorgenommen.

Mit den Ampelfarben werden folgende Bewertungen visualisiert:

Rot	die wirtschaftliche Existenz der Beteiligung ist gefährdet
Gelb	es besteht eine berichtspflichtige negative Abweichung vom prognostizierten Ergebnis oder ein Risiko
Grün	der Geschäftsverlauf ist plangemäß

Die versendeten Unterlagen werden zum Zeichen der Richtigkeit von der Geschäftsleitung unterschrieben.

Als **Frist** für den Zugang der Informationen durch die Beteiligungen bei der BMA gilt der Zugang bei der BMA mit Ablauf des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats.

Der **Beteiligungs-Report** wird auf Basis der erhaltenen Informationen durch die BMA erstellt.

Gegliedert wird der Beteiligungs-Report in 3 Bestandteile:

- Übersichtsblatt (vgl. **Anlage 9**)
- Management-Report (vgl. **Anlage 10**)
- Risiko-Bericht (vgl. **Anlage 8**)

Die Komponenten „Management-Report“ bzw. „Risiko-Bericht“ werden lediglich für die Beteiligungen angefertigt, die in der Gesamtbewertung mit den Ampelfarben „gelb“ oder „rot“ ausgewiesen werden.

Vor Versand des Beteiligungs-Reports wird der Management-Report mit der betroffenen Geschäftsleitung abgestimmt. Sollte keine übereinstimmende Beurteilung erzielt werden, wird der Report um eine Stellungnahme der Geschäftsleitung ergänzt.

Die Ampelfarbe wird von der BMA in einer abschließenden Gesamtbewertung gesetzt.

Adressiert wird der Beteiligungs-Report an

- den/die Oberbürgermeister/in
- die Ratsmitglieder in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften
- den für Finanzen zuständigen Beigeordneten der Stadt Halle (Saale)
- den für Finanzen zuständigen Ausschuss des Stadtrates.

5.3 JAHRESABSCHLUSS

Die Beteiligungsunternehmen mit einer mittelbaren oder unmittelbaren Mehrheitsbeteiligung der Stadt erstellen gemäß § 121 GO-LSA einen Jahresabschluss nach den Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen soll versucht werden, eine vergleichbare Regelung in die Unternehmenssatzung aufzunehmen. Dies gilt nicht für Beteiligungen der Kategorie D im Sinne von Ziffer 5.2.

Die Unternehmen lassen ihre Jahresabschlüsse von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen.

Gehören der Stadt unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang, haben die Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen und die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht darzustellen

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- verlustbringende Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Finanzlage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Die Abschlussprüfung soll bis zum Ende des 6. Monats nach Bilanzstichtag erfolgen, damit ein Beteiligungsbericht durch die BMA rechtzeitig erstellt werden kann. Der Beteiligungsbericht ist dem Stadtrat mit der Einbringung des Haushaltsentwurfes entsprechend der Vorschrift in der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorzulegen.

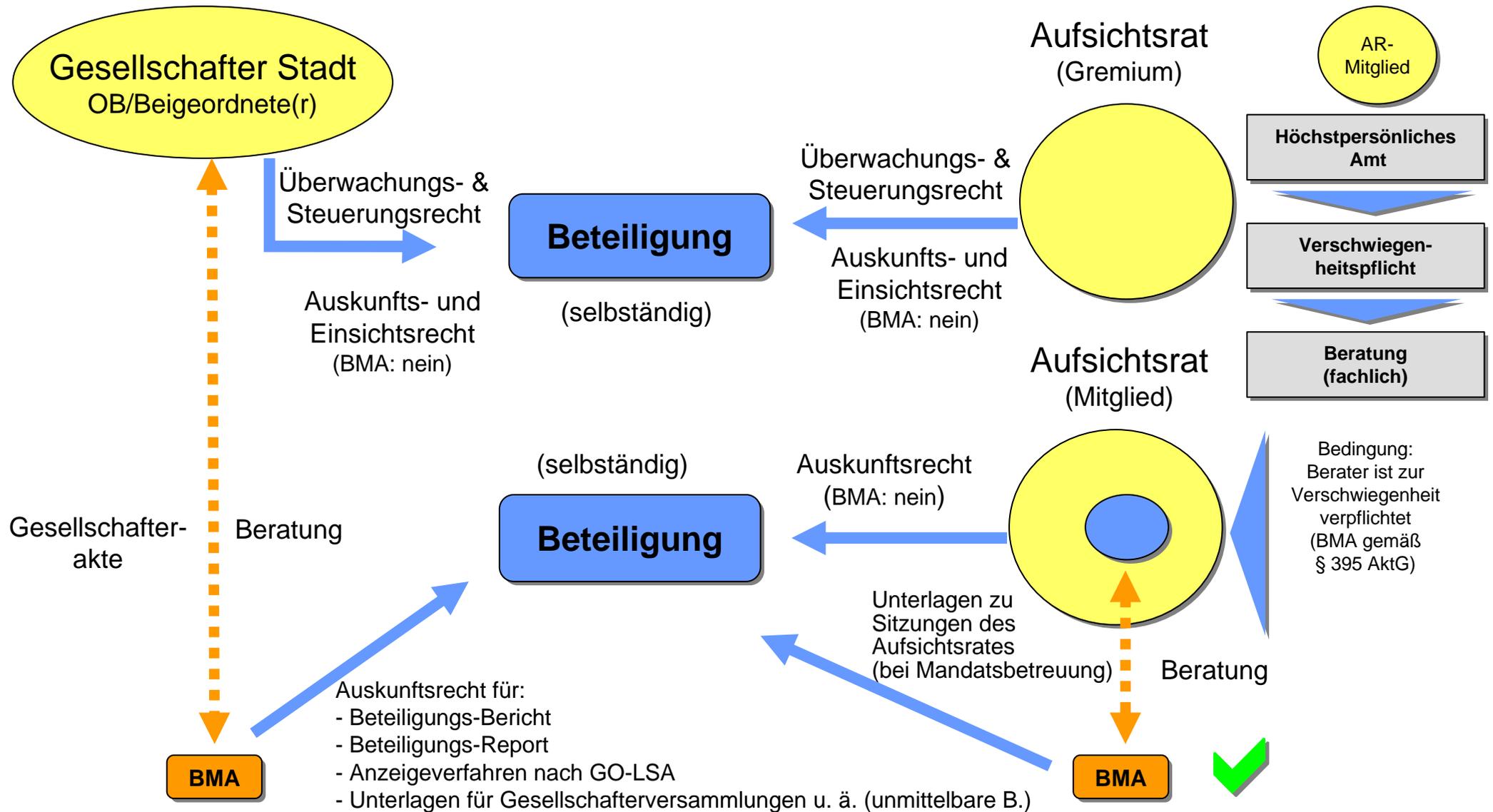
Die Feststellung der Jahresabschlüsse einschließlich der Ergebnisverwendung ist durch die Gesellschafterversammlung für eine Reihe städtischer, unmittelbarer Beteiligungen erst nach einer entsprechenden Ermächtigung durch den Stadtrat zulässig (vgl. Stadtratsbeschluss vom 26.02.1997 in der **Anlage 11**). Daher gestaltet sich der Prozessablauf wie folgt:

Das Aufsichtsgremium prüft den Jahresabschluss und berichtet schriftlich an die Gesellschafterversammlung. Im Vorgriff auf die Gesellschafterversammlung wird ein Beschlussvorschlag zum Jahresabschluss in den Stadtrat eingebracht. Der Stadtrat beschließt über den Jahresabschluss, indem er den/die Oberbürgermeister/in ermächtigt, einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss herbeizuführen. Der Gesellschafterbeschluss wird gefasst und an die Beteiligung zur weiteren Verwendung übersandt.

Vom Rat der Stadt Halle (Saale) beschlossen in der Sitzung am

Beteiligungsmanagement der Stadt

Systematik: BMA als Berater mit untergeordneten Kompetenzen



Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, im Januar 2005

Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen

Leitfaden Nr. 2

für kommunale Entscheidungsträger,
Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen
sowie
Mitarbeiter in den Beteiligungsverwaltungen der Kommunen

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	Seite 3
II.	Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder	Seite 4
III.	Qualifikation des Aufsichtsratsmitglieds	Seite 5
	1. Erforderliche Kenntnisse	Seite 6
	2. Ausreichend verfügbare Zeit	Seite 7
	3. Gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung	Seite 7
	4. Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit	Seite 7
IV.	Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern	Seite 9
	1. Allgemeines	Seite 9
	2. Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder	Seite 10
	a) Verschwiegenheitspflicht / Pflicht zur Wahrung des Unternehmensinteresses	Seite 10
	b) Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung	Seite 11
	c) Mitwirkungspflichten	Seite 12
	3. Rechte der Aufsichtsratsmitglieder	Seite 13
	a) Mitwirkungsrechte	Seite 13
	b) Recht auf Vergütung und Aufwendungsersatz	Seite 14
V.	Haftung der Aufsichtsratsmitglieder	Seite 14
VI.	Anhang "Checkliste"	Seite 16

I. Einleitung

Eine Gemeinde darf ein Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts nur unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn sie unter anderem einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird (§ 117 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA). Der kommunale Einfluss muss dann im rechtlich zulässigem Umfang von den Aufsichtsratsmitgliedern auch tatsächlich ausgeübt werden.

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, das geschäftsführende Organ des Unternehmens auf Legalität, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überwachen und dahingehend zu beraten. Diese zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats bezieht sich nicht nur auf die Vergangenheit, sondern ist insbesondere ex ante (künftige) Kontrolle, begleitender und vorausschauender Natur.

Die Überwachungskompetenzen und –möglichkeiten des Aufsichtsrats und seiner einzelnen Mitglieder hat der Bundesgesetzgeber in den letzten Jahren u.a. durch das **Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)** vom 27.04.1998 (BGBl. I S. 786) und zuletzt durch das **Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)** vom 19. Juli 2002 (BGBl. I 2002 S. 2681) gestärkt.

Mit dem Transparenz- und Publizitätsgesetz wurden Empfehlungen der Regierungskommission „Corporate Governance“ im Aktien- und Bilanzrecht mit dem Ziel umgesetzt, dass Führung und Kontrolle von börsennotierten deutschen Unternehmen internationalen Standards entsprechen. Der „Deutsche Verhaltenskodex für Vorstände und Aufsichtsräte von börsennotierten Aktiengesellschaften“ wurde rechtlich eingebunden. Dieser so genannte „Deutsche Corporate Governance Kodex“ (DCGK) wurde selbst nicht gesetzlich fixiert, um als innovatives, flexibles Instrument schnell an künftige Veränderungen angepasst werden zu können. Börsennotierte Unternehmen müssen künftig eine jährliche „Entsprechenserklärung“ abgeben, ob und inwieweit sie sich an die Vorgaben des Deutschen Verhaltenskodex halten oder nicht (§ 161 AktG).

Die für die börsennotierten Unternehmen geltenden Regelungen des Transparenz- und Publizitätsgesetzes strahlen wie die Regelungen des KonTraG auch auf andere Gesellschaftsformen aus. Die Regelungen des Aktiengesetzes - AktG - vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Transparenz- und Publizitätsgesetz, bezüglich des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft gelten nach Maßgabe des **§ 52 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG** – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des KonTraG geändert worden ist, ohnehin grundsätzlich auch für GmbHs. Für eine GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat (z.B. nach § 77 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz 1952¹ und nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Mitbestimmungsgesetz 1976

¹ § 77 Betriebsverfassungsgesetz 1952 vom 11. Oktober 1952 (BGBl. I S. 681) [BGBl. III 801-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852, 1864) gilt gemäß § 129 Betriebsverfassungsgesetz i.d.F. vom 23.12.1988 (BGBl. 1989 S. 1) fort.

i.V.m. § 6 Mitbestimmungsgesetz²) sind die Regelungen zwingend vorgegeben. Für den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH gelten sie hingegen nur, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag Abweichendes bestimmt ist.

Um eine effektive Steuerung und Kontrolle einer GmbH zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, **grundsätzlich einen fakultativen Aufsichtsrat zu installieren**. Lediglich bei GmbHs, die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs bereits effektiv durch den kommunalen Gesellschafter bzw. dessen Beteiligungsverwaltung gesteuert und kontrolliert werden können, dürfte sich die Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsrats erübrigen. Damit der Aufsichtsrat seiner Überwachungsfunktion in angemessener Weise nachkommen kann, sollten seine Befugnisse durch den Gesellschaftsvertrag bzw. durch die Satzung entsprechend weit ausgedehnt werden.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen ermöglichen den Aufsichtsräten eine ausreichende Überwachung und Kontrolle privatwirtschaftlicher Unternehmen. Überwachungsmängel kommunaler Gesellschaften resultieren in erster Linie aus der ungenügenden Anwendung der Regelungen. Als ein Hauptgrund hierfür kommen oftmals unzureichende persönliche Vorkenntnisse der Aufsichtsräte und/oder eine unzureichende Auseinandersetzung mit den Beratungsgegenständen in Frage, da das Amt des Aufsichtsratsmitglieds nach gängigem Vorverständnis als typisches „Nebenamt“ begriffen wird. Diese Bezeichnung darf allerdings nicht zu der Fehlannahme führen, es handele sich damit auch um eine nebensächliche Aufgabe. Aber auch dann, wenn den Fähigkeiten und der Seriosität des Vorstandes bzw. der Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften vertraut wird, gibt es keine Veranlassung für das einzelne Aufsichtsratsmitglied, sich bei der Kontrolle der Geschäftsführung zurückzunehmen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen (groben) Überblick darüber verschaffen, welche Kriterien für die **Auswahl** und die **Qualifikation** der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen maßgeblich sein sollten und welche **Rechte** und **Pflichten** das einzelne Aufsichtsratsmitglied zu beachten hat. Darüber hinaus wird auch auf haftungsrechtliche Aspekte eingegangen. Im **Anhang** sind in einer „Checkliste“ die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Potentielle Aufsichtsratsmitglieder sollten sich unbedingt rechtzeitig vor Annahme des Mandats tiefgehend mit der Thematik beschäftigen und dabei insbesondere auf die einschlägige Literatur zugreifen.

II. **Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder**

Der Aufsichtsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern (§ 95 Abs. 1 Satz 1 AktG). Hat die Kommune nach der Satzung oder nach dem Gesellschaftsvertrag das Recht, einen oder mehrere Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, gehört der Bürgermeister dem Aufsichtsrat nach § 119 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 GO LSA kraft Amtes an.

Kann die Gemeinde neben dem Bürgermeister weitere Personen in den Aufsichtsrat entsenden, entscheidet über deren Auswahl gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 12 GO LSA der Gemeinderat. Die Auswahl darf jedoch nicht allein politischen Proporzgesichtspunkten Rechnung tragen. Die dem Aufsichtsrat zufallende Aufgabe erfordert nämlich insbesondere, etwaige unternehmerische Risiken zum Zwecke der Gegensteuerung rechtzeitig erkennen und beurteilen zu können. Gefordert ist daher

² Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I 1976 S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I 2002 S. 1130)

zunehmend eine **professionelle Unternehmensaufsicht**. Die politische Steuerung des Unternehmens sollte vorrangig durch den Gemeinderat erfolgen.

Vor dem Hintergrund zunehmender Deregulierung im europäischen Markt gewinnt die fachliche Qualifikation der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder zunehmend an Bedeutung. Kommunale Monopole wurden oder werden teilweise abgeschafft, kommunale Unternehmen sehen sich mit einem veränderten Wettbewerbsumfeld sowie neuen Ordnungsrahmen konfrontiert. Für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats durch die Vertreter der Gemeinde ist daher eine hinreichende wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde von elementarer Bedeutung. Dem trägt auch die Regelung in § 119 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 GO LSA Rechnung, wonach als Aufsichtsratsmitglieder nur solche Personen bestellt werden sollen, die über diese Voraussetzungen verfügen.

Stehen vor diesem Hintergrund weder aus dem Kreis des Gemeinderats noch aus der Kommunalverwaltung geeignete Personen für das Unternehmen zur Verfügung - sei es aus Zeitmangel oder mangels betriebswirtschaftlicher Erfahrung und Sachkunde - so ist gegebenenfalls auf externe Vertreter zurückzugreifen. Das können unabhängige Fachleute oder sachkundige Bürger sein. Unabhängig davon ist es empfehlenswert, einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe und einen Branchenfachmann im Aufsichtsrat zu haben.

Bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten sollten sich die zuständigen Gremien daher von folgenden Fragestellungen leiten lassen:

- Bringen die vorgesehenen Personen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen mit?
- Ist eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit gewährleistet, so dass die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied sorgfältig und gewissenhaft ausgeübt werden kann?
- Besteht die Gewähr dafür, dass die vorgesehenen Personen oder die ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen keine eigenen Interessen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft stehen?
- Können durch die Aufsichtsratsbesetzung eventuell bestehende Lücken bei den unternehmerischen Erfahrungen und Fertigkeiten oder im Bereich wünschenswerter Fachkenntnisse geschlossen werden?

Um Kollisions- und Überlastungsprobleme möglichst zu vermeiden und im Hinblick auf mögliche Bestellungshindernisse gemäß § 100 AktG, sollten die zur Auswahl stehenden Personen vom entsendenden Gremium verpflichtet werden, mitzuteilen, welche selbständigen und unselbständigen Tätigkeiten sie in anderen Unternehmen ausüben.

Im Interesse einer ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit und der Ausübung einer sorgfältigen und gewissenhaften Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied sollte die entsendende Gemeinde möglichst keine Person entsenden, die bereits in mehreren Aufsichtsgremien (sowohl in Gesellschafterversammlungen als auch in Aufsichtsräten) vertreten ist. Auf § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG wird hingewiesen. Ein Bürgermeister sollte die in § 119 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GO LSA normierte Möglichkeit nutzen und einen Beamten oder Angestellten der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen.

III. Qualifikation des Aufsichtsratsmitglieds

Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden allgemeinen Anforderungen in den vergangenen Jahren präzisiert und auch verschärft. Vor der Annahme des Mandats sollte daher jedes potentielle Aufsichtsratsmitglied prüfen, ob es folgenden Anforderungen entsprechen kann:

1. Erforderliche Kenntnisse

Die ordentliche und gewissenhafte Wahrnehmung des Amtes setzt gewisse **Mindestkenntnisse** voraus, um persönlich und eigenverantwortlich das Amt ausüben zu können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) sind dies „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“ (amtliche Sammlung der Entscheidungen des BGH - BGHZ 85, S. 293, 295).

Hierzu gehören nach herrschender Meinung in der Fachliteratur insbesondere:

- die Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats;
- die Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied;
- die Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
- die Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers;
- die Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Allein schon aus haftungsrechtlichen Gründen sollte jedes Aufsichtsratsmitglied bereits bei Amtsantritt diese **Mindestkenntnisse** besitzen. Die Mindestkenntnisse sind von den **Fachkenntnissen** zu trennen, zu denen alle über den Rahmen der Mindestkenntnisse hinausgehenden Fähigkeiten für die Beurteilung komplizierter und besonderer Unternehmensprobleme oder Geschäftsvorfälle gehören (zum Beispiel für spezielle steuerliche, bilanzielle oder technische Fachprobleme). Die entsendende Gemeinde bzw. deren Beteiligungsverwaltung sollte ihre Vertreter im Aufsichtsrat im Rahmen der Möglichkeiten bei der Aneignung von Fachkenntnissen unterstützen, indem beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen organisiert werden. Soweit Dritte entsprechende Veranstaltungen anbieten, könnte aber auch das Unternehmen erwägen, Fortbildungskosten der Aufsichtsratsmitglieder in angemessenem Rahmen zu übernehmen, da eine Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder auch im Interesse des Unternehmens liegt.

Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte insbesondere die kritischen Erfolgs- und Risikofaktoren des Unternehmens erkennen und in ihren wesentlichen Zusammenhängen und Veränderungen zutreffend beurteilen können. Nur dann wird es in der Lage sein, Entwicklung und Erfolg der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, den Einfluss des relevanten Unternehmensumfeldes und die Risiken seiner künftigen Entwicklung einschätzen zu können. Zu Beginn seiner Amtszeit muss sich jedes Aufsichtsratsmitglied daher mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Branchensituation und -entwicklung, der Organisation und Führungsstruktur des Unternehmens, seiner Geschäftsaktivitäten und deren Risikostruktur sowie mit der finanziellen Lage und Leistungskraft vertraut machen. Erste grundlegende Informationen über „sein Unternehmen“ sollte das Aufsichtsratsmitglied bereits dem gemäß § 118 Abs. 2 GO LSA vorgeschriebenen **Beteiligungsbericht** entnehmen können. Aber auch die Beteiligungsverwaltung sollte diesbezüglich in Anspruch genommen werden, denn zu den Aufgaben der mit der Verwaltung der Beteiligungen einer Kommune betrauten Personen sollte auch

gehören, die kommunalen Vertreter in den Aufsichtsräten in fachlicher Hinsicht zu unterstützen und zu beraten.

2. Ausreichend verfügbare Zeit

Eine ordentliche und gewissenhafte Überwachung bedingt, dass das Aufsichtsratsmitglied über die zur Amtsausführung erforderliche Zeit verfügt, um mit der gebotenen Sorgfalt und dem notwendigen Engagement den Aufsichtsratspflichten nachkommen zu können. Ist diese Zeit nicht verfügbar, ist von der Übernahme des Mandats abzuraten; ergibt sich eine der Amtsausübung schädliche Überlastung später, dann muss das Aufsichtsratsmitglied den Rücktritt erwägen.

Bei normalem Geschäftsverlauf und überschaubarer Unternehmensgröße und –struktur sind die in § 110 Abs. 3 AktG gesetzlich vorgesehenen vier Sitzungen (in nicht börsennotierten Gesellschaften ist auf Beschluss des Aufsichtsrats eine Reduzierung auf zwei Sitzungen möglich) pro Jahr in der Regel ausreichend. Mit der notwendigen Vorbereitung, die das intensive Studium der regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen schriftlichen Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat einschließt, wird man mindestens vier Arbeitstage pro Jahr für ein normales Aufsichtsratsmandat ansetzen müssen. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sollte mehr als der doppelte Zeitaufwand kalkuliert werden. In kritischen Unternehmenssituationen nehmen Intensität und Breite der Überwachung zu und es ist entsprechend mehr Zeitaufwand anzusetzen.

3. Gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung

Das Aufsichtsratsmitglied muss alles Mögliche und Zumutbare tun, damit der Aufsichtsrat seine Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt. Es reicht deshalb nicht aus, sich auf die Rolle eines interessierten Beobachters zu beschränken; erforderlich ist es vielmehr, **durch eigene Initiativen und Sachbeiträge die Arbeit des Aufsichtsrats zu fördern** (Näheres s. unter IV, 2c).

4. Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit

Der **Vertreter** der Gemeinde in der privatrechtlichen Gesellschaft wird **innerhalb zweier Rechtsverhältnisse** tätig. Neben den Statuten des Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts (z.B. GmbH-Gesetz, Aktiengesetz), bei denen es sich um Bundesrecht handelt, hat er verschiedene öffentlich-rechtliche Bestimmungen zu beachten, die Landesrecht sind (wie insbesondere die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt). Entscheidend ist letztlich, in welcher Eigenschaft die betreffende Person tätig wird. Im Fall einer Kollision geht Bundesrecht dem Landesrecht vor.

Die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied wird primär durch gesellschaftsrechtliche Vorgaben geprägt. Hierzu gehören die Grundsätze der Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit, die auch gegenüber der entsendenden Gemeinde gelten. In einer Grundsatzentscheidung hat der BGH die Lehre vom „Vorrang des Gesellschaftsrechts“ entwickelt. Wörtlich führt der BGH aus: „Entsandte Aufsichtsratsmitglieder haben dieselben Pflichten wie die gewählten Aufsichtsratsmitglieder. Als Angehörige eines Gesellschaftsorgans haben sie den Belangen der Gesellschaft den Vorzug vor denen des Entsendungsberechtigten zu geben und die Interessen der Gesellschaft

wahrzunehmen, ohne an Weisungen des Entsendungsberechtigten gebunden zu sein,“ (BGHZ 36, 296, 306).

Die Vorgaben des Gesellschaftsrechts begrenzen mithin die Verpflichtung von Aufsichtsratsmitgliedern, Weisungen der Gemeindevertretung zu befolgen. § 119 Abs. 1 Satz 5 GO LSA in Verbindung mit § 119 Abs. 2 Satz 1 GO LSA trägt dem durch die Formulierung „soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen“ Rechnung. So dürfen kommunale Vertreter in einer AG und bei der GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat etwaigen Weisungen der Gemeinde oder deren Gemeindevertretung nicht befolgen. Bei einem fakultativem Aufsichtsrat einer GmbH kann dagegen die Gemeinde den von ihr entsandten Mitgliedern Weisungen erteilen. Voraussetzung ist aber, dass das Weisungsrecht im Gesellschaftsvertrag geregelt ist. Das bedeutet, dass Weisungen der entsendenden Gemeinde kommunalrechtlich zwar zulässig, aber gesellschaftsrechtlich unverbindlich sind. Eine Weisung entfaltet lediglich im Verhältnis zur entsendenden Gemeinde Bindungswirkung.

Zu beachten ist allerdings, dass der Vorrang gesellschaftsrechtlicher Pflichten nur dann zum Tragen kommt, wenn diese Pflichten mit den Weisungen oder Richtlinien des Gemeinderats kollidieren. Dies kann bei Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinden im Grunde nur ausnahmsweise der Fall sein, da hier die öffentliche Aufgabenerfüllung im Rahmen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung abzusichern ist und damit von vornherein kein Widerspruch zwischen Unternehmens- und kommunalem Interesse auftreten dürfte.

Aufsichtsratsmitgliedern in einer AG und in einer GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat kann die Gemeinde in jedem Fall Empfehlungen für die Stimmabgabe mitgeben. Zu beschließen sind diese Empfehlungen vom Gemeinderat. Der Bürgermeister wiederum hat dafür zu sorgen, dass sich der Gemeinderat rechtzeitig mit der Angelegenheit befassen kann. Wenn die entsandten Vertreter die vom Gemeinderat gegebenen Empfehlungen nicht beachten, ist die abweichende Stimmabgabe oder Entscheidung nach außen jedoch gültig.

Ergehen Weisungen, deren Inhalte für das Unternehmen nachteilig sind und werden sie vom Aufsichtsratsmitglied befolgt, so schuldet die Gemeinde unter Umständen Schadensersatz (s. §§ 117, 311, 317 f. AktG, § 119 Abs. 3 Satz 2 GO LSA).

Die für das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds erforderliche Unabhängigkeit kann auch durch andere Faktoren beeinträchtigt werden, die gesetzlich schwer zu fassen sind, zum Beispiel durch familiäre oder andere persönliche Bindungen oder Rücksichtnahmen. Gesetzlich sind nur einzelne Aspekte dieser Problematik geregelt (so zum Beispiel in §§ 105 Abs. 1, 114, 115 AktG). Im Übrigen verlässt sich der Gesetzgeber darauf, dass die Bestellungsorgane die richtigen Personen auswählen und diese für Verletzungen der Treupflicht gegebenenfalls haften.

IV. Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern

1. Allgemeines

Alle Aufsichtsratsmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten unabhängig davon, ob sie auf Grund eines Entsendungsrechts in der Gesellschaftssatzung unmittelbar von den Aktionären bestellt oder durch die Hauptversammlung gewählt worden sind.

Das einzelne Aufsichtsratsmitglied hat ebenso wie der Aufsichtsrat selbst zahlreiche Pflichten und Rechte zu beachten. Im **Mittelpunkt** aufsichtsrätlicher Pflichten steht die **Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG)**. Dies gilt nicht nur für den Aufsichtsrat der AG, sondern auch für den der GmbH, unabhängig davon, ob es sich um ein fakultatives oder obligatorisches Organ handelt. Etwas anderes kann nach § 52 Abs. 1 GmbHG zwar im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, ein Aufsichtsrat ohne Kontrollfunktion ist allerdings kaum vorstellbar.

Zielgruppe der Überwachung ist das geschäftsführende Organ. Das ist bei der AG der Vorstand und bei der GmbH der oder die Geschäftsführer. Kontrolliert wird die Funktion dieses Organs. **Gegenstand** der Überwachung ist daher die Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG). Sie umfasst die der Geschäftsführung obliegende Leitungstätigkeit, die Wahrnehmung der organschaftlichen Treuepflichten, die Beachtung spezieller gesetzlicher Geschäftsführungsaufgaben sowie die Wahrung der Sorgfaltspflichten. Gegenstand der Überwachung ist schließlich auch die Frage, ob die Organmitglieder die für ihr Amt erforderliche Eignung besitzen.

Bei der Überwachungsaufgabe ist zu unterscheiden zwischen **rückschauender** und **in die Zukunft gerichteter (präventiver)** Kontrolle. Bei ersterer geht es um die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von abgeschlossenen Geschäftsführungsmaßnahmen, während bei der präventiven Überwachung der Aufsichtsrat an laufenden oder geplanten Maßnahmen (z.B. Erschließung neuer Geschäftsfelder, Umstrukturierungsmaßnahmen, Akquisitionen) mitwirkt.

Die Aufsichtsräte müssen die zur Verfügung stehenden Instrumentarien im Sinne der vorstehend beschriebenen vergangenheits- und zukunftsbezogenen Überwachungsaufgabe nutzen. Mit den sich insbesondere aus den **§§ 90, 111, 170 ff. AktG ergebenden Rechten** der Information und der Einsichtnahme u.a. in Bücher und Schriften der Gesellschaft ist umgekehrt die Pflicht verbunden, von diesen Optionen zum Zwecke einer möglichst effektiven Kontrolle auch verantwortlichen Gebrauch zu machen und die erhaltenen Informationen auszuwerten.

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder sollen dazu dienen, ein optimales Organhandeln zu bewirken. Das Prinzip der **Gesamtverantwortung** fordert deshalb von jedem Aufsichtsratsmitglied, sich für die Arbeit des Aufsichtsrats und deren Ergebnisse vorausschauend verantwortlich zu fühlen. Die **Einzelverantwortlichkeit** des Aufsichtsratsmitglieds ergibt sich im Ansatz aus den §§ 116, 93 AktG (die gemäß § 52 GmbHG grundsätzlich auch für die GmbH gelten). Die hier geregelten Verweisungen besagen, dass die Sorgfaltsregeln für den Vorstand auf die Aufsichtsratsmitglieder sinngemäß anzuwenden sind. Unter der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds wird allgemein verstanden, „die Sorgfalt, die ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter anwenden würde, wenn er sein Geschäft einem Dritten zur selbständigen Leitung überlassen, sich aber wegen seines in dem Geschäft steckenden Kapitals die Überwachung der Geschäftsführung und die Prüfung des Jahresabschlusses vorbehalten hat“.

In Abhängigkeit von der Unternehmensform (AG oder GmbH mit obligatorischem bzw. fakultativem Aufsichtsrat) können die sich insbesondere aus dem AktG ergebenden Rechte und Pflichten unterschiedlich gestaltet sein. Zum Teil bestehen diese nur, soweit sie

- aufgrund der Unternehmensform überhaupt anzuwenden sind (s. z.B. § 52 Abs. 1 GmbHG, § 77 BetrVG 52),
- im Gesellschaftsvertrag nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden (z.B. auf Basis von § 52 Abs. 1 GmbHG) oder
- in der Geschäftsordnung oder Satzung (Gesellschaftsvertrag) ausdrücklich benannt sind.

Zu beachten ist allerdings darüber hinaus, dass aufgrund „herrschender Meinung“ bzw. Rechtsprechung eine analoge Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften für eine GmbH zulässig sein kann, auch ohne dass diese in den Verweisungsnormen (z.B. § 52 Abs. 1 GmbHG, § 77 BetrVG 52) bzw. der Geschäftsordnung oder Satzung explizit erwähnt werden müssten (s. hierzu z.B. unter IV, 2a).

2. Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

Die **Pflichten** des Aufsichtsratsmitglieds lassen sich allgemein wie folgt umreißen:

a) Verschwiegenheitspflicht / Pflicht zur Wahrung des Unternehmensinteresses

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Stillschweigen zu wahren, soweit sie ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind (§ 116 AktG, der auf die für den Vorstand geltenden Pflichten aus § 93 AktG verweist).

Kriterium für die Geheimhaltungsbedürftigkeit ist das Unternehmensinteresse (BGHZ 64, 325 [330]), welches verlangt, dass Geheimnisse und vertrauliche Angaben nicht in unbefugte Hände gelangen. Die Überwachungsaufgabe ist nur dann wirkungsvoll wahrzunehmen, wenn über die Probleme und Planungen des Unternehmens im Aufsichtsrat offen und ehrlich berichtet und diskutiert wird. Die Aufsichtsratsmitglieder und die Unternehmensleitung müssen sich daher darauf verlassen können, dass geheime und vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Verschwiegenheitspflicht kann bei kommunalen Aufsichtsratsmitgliedern zu Interessenkonflikten führen, zumal dann, wenn sie der Gemeinde gegenüber verpflichtet sind, über Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung zu berichten. Solche Angelegenheiten liegen beispielsweise bei besonderen Finanzierungsnotwendigkeiten, unvorhergesehenen Investitionsanforderungen, größeren Geschäftsrisiken, weiteren Beteiligungen, betriebsinternen Vorkommnissen besonderer Art oder bei für die Gemeinde haushaltsrelevanten Vorgängen vor. Je früher die Gemeinde von solchen Angelegenheiten erfährt, umso effektiver kann sie im Rahmen der Steuerung und Kontrolle Fehlentwicklungen der Gesellschaft entgegenwirken.

Das **Aktiengesetz** normiert denn auch für Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, eine **Ausnahme** von der nach § 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 AktG

bestehenden Verschwiegenheitspflicht: Nach § 394 AktG sind diese Aufsichtsratsmitglieder zur Weitergabe vertraulicher Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft an die Gebietskörperschaft befugt, **soweit dies** zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht notwendig ist. Aus § 395 AktG ist abzuleiten, dass ein Aufsichtsratsmitglied, wenn es vertrauliche Angaben weitergibt, sicherzustellen hat, dass der Kreis der Eingeweihten nicht unverhältnismäßig erweitert wird. Generell gilt für alle Fälle der zulässigen Weitergabe vertraulicher Angaben, dass sie nur in der für das Unternehmen schonendsten Form erfolgen und nicht weitergehen darf, als es das Unternehmensinteresse erfordert. Beide Vorschriften (§ 394 Satz 1, § 395 Abs. 1 AktG) stehen insoweit in einer unmittelbaren Wechselbeziehung. Aufsichtsratsmitglieder sollten daher nicht dem Gemeinderat unmittelbar berichten, sondern lediglich den in § 395 Abs. 1 AktG erwähnten Mitarbeitern der kommunalen Beteiligungsverwaltung oder auch dem Bürgermeister als gesetzlichem Vertreter der entsendenden Kommune.

Bezüglich des Bürgermeisters als Berichtsempfänger ist zu bedenken, dass § 51a GmbHG jedem Gesellschafter ein umfassendes Einsichtsrecht, welches sich grundsätzlich auch auf Aufsichtsratsprotokolle bezieht (BGHZ 135, S. 48 ff.), eröffnet. Folglich dürfte auch vor diesem Hintergrund eine Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter der Entsendungskörperschaft und der von diesem benannten Informationsempfänger (Beteiligungsverwaltung) nicht anzuerkennen sein.

Die Frage, ob die Regelungen in den §§ 394, 395 AktG auch für Aufsichtsratsmitglieder einer **GmbH** gelten, ist wie folgt zu beantworten: Für die obligatorischen Aufsichtsräte gelten die §§ 93, 116 AktG entsprechend (s. bspw. § 77 Betriebsverfassungsgesetz 1952); für fakultative Aufsichtsräte gelten diese Bestimmungen nur, wenn sie nicht in der Satzung ausdrücklich abbedungen sind (s. § 52 GmbHG). Die §§ 394, 395 AktG sind in § 52 GmbHG bzw. § 77 BetrVG 1952 zwar nicht explizit erwähnt, dies schließt jedoch nicht aus, dass bei Bestehen einer Regelungslücke aktienrechtliche Normen analog anzuwenden sind. Der Hintergrund für die Regelungen in den §§ 394, 395 AktG ist die besondere Situation der Gebietskörperschaften, die anders als rein privatwirtschaftlich Tätige, immer den öffentlichen Zweck der Gesellschaft in den Vordergrund ihrer Überlegungen treten lassen müssen und eine erhöhte Bindung an die öffentliche Ordnung haben. Nach herrschender Meinung besteht daher kein Grund, diese Regelung nicht auch analog bei einer GmbH anzuwenden.

Im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung sowohl einer AG als auch einer GmbH sollte unbedingt eine Regelung aufgenommen werden, die klarstellt, dass die auf Veranlassung der Gemeinde in den Aufsichtsrat gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder der Verschwiegenheitspflicht nach Maßgabe des § 394 AktG nicht unterliegen und insoweit der Beteiligungsverwaltung und/oder dem Bürgermeister berichten dürfen.

b) Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung

Das Aufsichtsratsmitglied muss seinen Pflichten persönlich nachkommen; es darf deshalb seine Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§ 111 Abs. 5 AktG). Es besteht mithin ein grundsätzliches Vertretungs- und Delegationsverbot. Eine dem § 46 Abs. 4 GO LSA entsprechende Verhinderungsstellvertretung, die die Funktionsfähigkeit von Ausschüssen des Gemeinderats sichern soll, gibt es für Aufsichtsratsmitglieder nicht.

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 85, S. 293 ff.) darf sich das Aufsichtsratsmitglied zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Pflichten nur ausnahmsweise durch gesellschaftsfremde Personen, zu denen auch Personen der entsendenden Gemeinde zählen, sachkundig beraten lassen, wenn

- es sich um eine konkrete, auf den Einzelfall beschränkte Fragestellung handelt, die mit der gesetzlich vorausgesetzten Mindestsachkunde allein nicht bewältigt werden kann,
- die Beratung ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Aufsichtsrats dient, hierzu erforderlich und nicht durch eine gesellschaftsinterne Klärung ersetzbar ist und
- bei der Auswahl des Beraters einem Missbrauch vertraulicher Informationen vorgebeugt wird.

Dies schließt nicht aus, dass - soweit dies für eine ordnungsgemäße Amtsführung erforderlich ist - sich das Aufsichtsratsmitglied bei der Erledigung von **Hilfsfunktionen** zuarbeiten lässt.

c) Mitwirkungspflichten

- **Teilnahmepflicht**
Sie entspricht dem Teilnahmerecht des Aufsichtsratsmitglieds an der Aufsichtsratssitzung. Nur eine objektive Verhinderung entbindet hiervon; im Rahmen des Zumutbaren hat das Aufsichtsratsmitglied in solchen Fällen für eine schriftliche Stimmabgabe zu sorgen (s. § 108 Abs. 3 AktG).
- **Pflicht zur Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen**
Diese Pflicht beinhaltet auch die Pflicht zum sorgfältigen Studium der Beratungsunterlagen. Dieses Studium soll das Aufsichtsratsmitglied auf den Dialog mit der Geschäftsführung vorbereiten und die zu stellenden Fragen, die Bewertung der Fakten und die sich ergebenden Schlussfolgerungen so weit vorklären, dass eine fundierte Erörterung möglich ist. Die Erfüllung dieser Pflicht ist von fundamentaler Bedeutung für die Arbeit des Aufsichtsratsmitglieds und des Aufsichtsrats.
- **Erkundigungspflicht**
Diese Pflicht des Aufsichtsratsmitglieds kann sich aus sehr unterschiedlichen Anlässen ergeben. Sie besteht zunächst für alle Daten, die für eine sachgerechte Erledigung der einzelnen Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats erforderlich sind. Die Kenntnis der Strukturdaten des Unternehmens ist in aller Regel eine Voraussetzung für eine sachgerechte Berichts- und Situationsanalyse. Auch aus Geschäftsführungs- und Abschlussberichten sowie aus Erörterungen innerhalb des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse können sich Erkundigungs- und Fragepflichten ergeben. Letzteres ist etwa dann der Fall, wenn ein hinreichender Anlass zu Fragen, Zweifeln oder Bedenken besteht und es sich um Angelegenheiten handelt, aus denen für das Unternehmen Nachteile entstehen können. Darüber hinaus besteht eine Erkundigungspflicht auch, soweit dem Aufsichtsratsmitglied Kenntnisse fehlen, die für die Erfüllung seiner konkreten Aufgaben erforderlich sind, z.B. für die Bewertung komplexer Sachverhalte und schwieriger Fachprobleme.
- **Förderungspflicht**
Das Aufsichtsratsmitglied darf sich nicht nur mit einer passiven Rolle begnügen. Die optimale Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrats erfordert es vielmehr, eigene Initiativrechte wahrzunehmen und die Beratungen durch Anregungen und

Sachbeiträge zu fördern. So sind Aufsichtsratsmitglieder gehalten, ihre eigenen Fachkenntnisse und Erfahrungen in die Aufsichtsratsarbeit einzubringen oder Aufsichtsratskollegen, denen besondere Fachkenntnisse auf bestimmten Gebieten fehlen, auf deren Wunsch beratend zu unterstützen. Aufsichtsratsmitglieder haben ebenso eine Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat, wenn sie außerhalb ihrer Aufsichtsratsstätigkeit Informationen erhalten, aus denen sich wesentliche Aspekte für die Überwachungstätigkeit ergeben können. Aus den Initiativrechten können Initiativpflichten werden, wenn ein hinreichender Anlass dazu besteht, zum Beispiel um Schaden von der Gesellschaft abzuwenden. Das Aufsichtsratsmitglied muss also zum Beispiel die Einberufung einer Aufsichtsrats-Sitzung verlangen, wenn es dies zur Abwehr von Gefahren für das Unternehmen für erforderlich halten muss. Die Förderungspflicht des Mitglieds beinhaltet auch die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Ausschüssen. Ein Mitglied kann deshalb die Kandidatur für einen Ausschuss nur ablehnen, wenn es wichtige Gründe (zum Beispiel fehlende Spezialkenntnisse) hat; Mangel an verfügbarer Zeit reicht in der Regel nicht aus.

- Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer: Nach Punkt 7.2.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex erteilt der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag und trifft mit dem Abschlussprüfer die Honorarvereinbarung. In diesem Zusammenhang hat sich der Aufsichtsrat danach zu erkundigen, ob der Abschlussprüfer und die bei der Prüfung eingesetzten Mitarbeiter des Abschlussprüfers über die erforderliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Bei der Honorarvereinbarung hat der Aufsichtsrat darauf zu achten, dass das Honorar eine zeitlich ausreichend intensive Prüfung abdeckt.

3. Rechte der Aufsichtsratsmitglieder

Die **Rechte** des Aufsichtsratsmitglieds korrespondieren vielfach mit seinen Pflichten. Im Wesentlichen sind folgende Rechte zu nennen:

a) Mitwirkungsrechte

Die Mitwirkungsrechte des Aufsichtsratsmitglieds sind zu unterscheiden von den Rechten des Aufsichtsrats als Organ. Das einzelne Aufsichtsratsmitglied kann beispielsweise nach § 90 Abs. 3 AktG Auskunft vom Vorstand verlangen; es kann aber nicht die Vorlage bestimmter Dokumente gemäß § 111 Abs. 2 AktG fordern, da dieses Recht nur dem Aufsichtsrat zusteht. Das Mitglied kann hierzu lediglich einen entsprechenden Antrag im Plenum stellen. Für die praktische Arbeit des Aufsichtsrats und des einzelnen Mitglieds ist dies von erheblicher Bedeutung. Die Mitwirkungsrechte können unterschieden werden in **Teilnahmerechte** (Recht auf Ladung und Sitzungsteilnahme, Teilnahmerecht abwesender Aufsichtsratsmitglieder - § 108 AktG), **Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung** (§ 90 Abs. 3 AktG; nur bei der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat kann dieses Recht durch den Gesellschaftsvertrag beschränkt oder ausgeschlossen werden - § 52 Abs. 1 GmbHG), **aufsichtsratsinterne Informationsrechte** (Recht auf Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen – so zum Beispiel § 170 Abs. 3 AktG -, Recht auf Aushändigung der Aufsichtsratsprotokolle - § 107 Abs. 2 Satz 4 AktG -, Recht auf Einsichtnahme in die Aufsichtsratsakten), **Initiativrechte** (Recht, die Einberufung des Aufsichtsrats zu verlangen - § 110 Abs. 1 AktG -, Selbsteinberufungsrecht - § 110 Abs. 2 AktG -, Recht auf Ergänzung der Tagesordnung, Vetorecht gegen eine Beschlussfassung ohne Sitzung - § 108 Abs. 4 AktG -, Antragsrechte, Recht auf Vertagung der Beschlussfassung, Recht auf Durchführung einer zweiten Abstimmung, Recht auf

Protokollierung und Protokollberichtigung), Rechte in Bezug auf die Anteilseignerversammlung.

Aus den Mitwirkungsrechten können sich auch **Klagerechte** und **gerichtliche Antragsbefugnisse** ergeben.

b) **Recht auf Vergütung und Aufwendungsersatz**

Nach dem Gesetz ist die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds unentgeltlich, wenn eine Vergütung nicht in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag geregelt ist oder auf einen Beschluss der Anteilseignerversammlung (Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung) beruht (§ 113 AktG, § 77 Abs. 1 BetrVG 52, § 52 Abs. 1 GmbHG).

Ist eine Vergütung vorgesehen, haben Beamte (auch kommunale Wahlbeamte) die in der Nebentätigkeitsverordnung³ – NVO LSA – festgelegten Ablieferungspflichten zu beachten, soweit die ausgeübte Tätigkeit nicht ohnehin dem Hauptamt zugeordnet ist und daher die Vergütung vollständig abzuliefern ist. Letzteres trifft z.B. auf den Bürgermeister zu, wenn er die Gemeinde nach § 119 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 GO LSA im Aufsichtsrat vertritt.

V. **Haftung der Aufsichtsratsmitglieder**

Als Anspruchsgrundlagen für die Haftung eines Aufsichtsratsmitglieds sind im Wesentlichen die §§ 116, 93 AktG für die **Innenhaftung** und § 823 BGB für die **Außenhaftung** zu nennen. Für den Aufsichtsrat als reinem Innenorgan ist der Bereich der Außenhaftung weniger bedeutsam. Im Zentrum steht die Innenhaftung, das heißt, die Einstandspflicht des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds für Schäden, die es dem eigenen Unternehmen zugefügt hat. Die §§ 116, 93 AktG gelten über die Verweisung in § 52 GmbHG auch für den obligatorischen oder fakultativen Aufsichtsrat der GmbH. Eine Inanspruchnahme erfordert ein **pflichtwidriges** und **schuldhaftes** Verhalten des Aufsichtsrats, das zu einem Schaden des Unternehmens führt (§§ 93 Abs. 2, 116 AktG). Vor allem der Verzicht auf effektive Kontrollen (keine Nachfragen, keine Konsequenzen bei offenkundigen Problemlagen), die fehlende oder unprofessionelle Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen, die Missachtung satzungsmäßig vorgeschriebener Prozeduren und Zuständigkeiten sowie die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann Aufsichtsräte in die persönliche Haftung bringen. Ein Aufsichtsratsmitglied handelt schuldhaft, wenn es bei seinem Tun oder Unterlassen die Sorgfalt eines „ordentlichen und gewissenhaften Überwachens“ außer Acht lässt. Die in § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG angeordnete Beweislastumkehr führt dazu, dass die Gesellschaft lediglich ein schadenstiftendes Verhalten benennen muss, während sich der Aufsichtsrat vom Vorwurf der Pflichtwidrigkeit einschließlich des Verschuldens zu entlasten hat.

Die gesetzliche Haftung des Aufsichtsratsmitglieds ist der selbständigen Regelung durch die Gesellschaft entzogen. Sie kann weder durch Dienstvertrag noch durch

³ Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Nebentätigkeitsverordnung - NVO LSA) vom 2. März 1994 (GVBl. S. 456), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 540)

Satzung ausgeschlossen oder beschränkt werden. Allerdings besteht für Vertreter der Gemeinde nach § 119 Abs. 3 GO LSA ein grundsätzlicher Freistellungsanspruch gegen die Gemeinde, wenn die Vertreter wegen ihrer Tätigkeit im Organ eines Unternehmens haftbar gemacht werden. Der Grundgedanke für die Freistellung liegt darin, dass es einen Vertreter, der auf Veranlassung der Gemeinde als Mitglied des Organs eines Unternehmens Zeit opfert und weitere Pflichten wahrnimmt, nicht zugemutet werden soll, im Falle seiner Haftung für einen schuldhaft verursachten Schaden persönlich in Anspruch genommen zu werden. Der Freistellungsanspruch entfällt, wenn der Vertreter der Gemeinde den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Handelt der gemeindliche Vertreter jedoch ausdrücklich gemäß einer von der Gemeinde erteilten Weisung, **die er befolgen** muss (s. hierzu unter III, 4), dann ist er auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Schadensersatzleistung zu Lasten der Gemeinde freigestellt. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die strafrechtlichen Sanktionen der §§ 399 ff. AktG, die primär den Vorstand treffen, aber auch in bestimmten Bereichen für Aufsichtsratsmitglieder gelten.

Seit einigen Jahren können die Gesellschaften Versicherungen zur Abdeckung des Haftungsrisikos für Aufsichtsratsmitglieder abschließen. Eine Deckung wird jedoch ausgeschlossen, wenn das Aufsichtsratsmitglied vorsätzlich gehandelt hat.

VI. Anhang „Checkliste“

CHECKLISTE**Qualifikation, Rechte, Pflichten und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen****Auswahl und Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder**

- Erforderliche Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen vorhanden?
- gegebenenfalls Auswahl externer Vertreter
- Erforderliche Mindestkenntnisse:
 - Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats;
 - Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied;
 - Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
 - Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers;
 - Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen;
 - nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.
- Ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet?
- Interessenkollisionen ausgeschlossen? (zwischen den vorgesehenen Personen oder ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen und den Interessen der Gesellschaft)
- Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit
 - Verhältnis zu den kommunalen Anteilseignern,
 - Beachtung von familiären oder anderen persönlichen Bindungen oder Rücksichtnahmen.

Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- Überwachung der Aufgaben der Geschäftsführung (zum Beispiel Leitungstätigkeit, Wahrnehmung der organschaftlichen Treuepflichten, die Beachtung spezieller gesetzlicher Geschäftsführungsaufgaben, Wahrung der Sorgfaltspflichten);
- Ausübung rückschauender und in die Zukunft gerichteter (präventiver) Kontrolle;
- Verschwiegenheitspflicht/Pflicht zur Wahrung des Unternehmensinteresses
- Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung:
 - Vertretungs- und Delegationsverbot,
 - Zuarbeiten bei der Erledigung von Hilfsfunktionen zulässig,
 - externe Beratungshilfe nur ausnahmsweise;
- Mitwirkungspflichten:
 - Teilnahmepflicht,
 - Pflicht zur Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen,
 - Erkundigungspflicht,
 - Förderungspflicht,
 - Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer;

Rechte der Aufsichtsratsmitglieder

- Mitwirkungsrechte:
 - Teilnahmerechte (zum Beispiel Recht auf Ladung und Sitzungsteilnahme),
 - Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung,

- aufsichtsratsinterne Informationsrechte (Recht auf Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen, Recht auf Aushändigung der Aufsichtsratsprotokolle, Recht auf Einsichtnahme in die Aufsichtsratsakten),
- Initiativrechte (Einberufung des Aufsichtsrats, Selbsteinberufungsrecht, Ergänzung der Tagesordnung, Vetorechte gegen eine Beschlussfassung ohne Sitzung, Antragsrechte, Vertagung der Beschlussfassung, Durchführung einer zweiten Abstimmung, Protokollierung und Protokollberichtigung),
- Rechte in Bezug auf die Anteilseignerversammlung,
- gegebenenfalls Klagerechte und gerichtliche Antragsbefugnisse;
- Recht auf Vergütung und Aufwandsersatz
 - Regelungen zur Vergütung in der Satzung oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung möglich,
 - Beamte: Beachtung der Regelungen über die Ablieferungspflicht gemäß der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Nebentätigkeitsverordnung – NVO LSA)

Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

- Unterscheidung zwischen Innenhaftung und Außenhaftung;
- Haftungsbegründende Faktoren können sein:
 - Verzicht auf effektive Kontrollen (keine Nachfragen, keine Konsequenzen bei offenkundigen Problemlagen),
 - fehlende oder unprofessionelle Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen,
 - Missachtung satzungsmäßig vorgeschriebener Prozeduren und Zuständigkeiten,
 - Verletzung der Verschwiegenheitspflicht;
- Versicherung zur Abdeckung des Haftungsrisikos für Aufsichtsratsmitglieder;
- (grundsätzlicher) Freistellungsanspruch der Vertreter der Gemeinde im Rahmen ihrer Tätigkeit im Organ eines Unternehmens (vergleiche § 119 Abs. 3 GO LSA).
- Die strafrechtlichen Sanktionen der §§ 399 ff. AktG treffen primär den Vorstand, gelten aber auch in bestimmten Bereichen für die Aufsichtsratsmitglieder.

Gewinn- und Verlustrechnung		2007 bis 2010								
		Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan			
		2005	2006	2007	2008	2009	2010			
Test	TEURO									
Nr.										
1.	Umsatzerlöse									
2.	Bestandsveränd. FE/UE									
	a) Bestandserhöhungen									
	b) Bestandsverminderungen									
3.	andere aktivierte Eigenleistungen									
4.	sonstige betriebliche Erträge									
I.	Gesamterträge									
5.	Materialaufwand									
	a) bezogenes Material									
	b) bezogene Leistungen									
6.	Personalaufwand									
	a) Löhne und Gehälter									
	b) soziale Abgaben									
	darunter für Altersversorgung									
7.	Abschreibungen									
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sa									
	b) Umlaufvermögens									
	c) Sonderverlustkonto									
	d) auf GWG's									
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen									
II.	Betriebsergebnis									
9.	Erträge aus Beteiligungen									
	darunter aus verbundenen Unternehmen									
9.a	Aufwendungen aus Verlustübernahme									
9.b	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinn- und Teilgew									
10	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen der									
	darunter aus verb. Unternehmen									
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge									
	darunter aus verb. Unternehmen									
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere d									
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
	darunter aus verbundenen Unternehmen									
20.	Erträge aus Ergebnisabführungsvertrag (EAV)									
20.a	Aufwendung aus Ergebnisabführungsvertrag (EAV)									
III.	Finanzergebnis									
IV.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit									
14.	außerordentliche Erträge									
15.	außerordentliche Aufwendungen									
V.	Außerordentliches Ergebnis									
16.	Steuern vom Einkommen und Ertrag									
17.	sonstige Steuern									
18.	Aufwendungen aus Ergebnisabführungsvertrag (EAV)									
VI.	Erg. vor Ergebnisabführung									
21.	Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter									
VII.	Jahresgewinn/ -verlust									
19.	fiktive Steuern auf Ergebnisabführung									
	Ergebnis ohne Zuschuß der Stadt Halle									
	Gesamtaufwendungen									
	Gesamterträge									
	Verwendung des Jahresergebnisses									
	Gewinn-/Verlustvortrag aus Vorjahr									
	Einstellung Rücklage									
	Entnahme Rücklage									
	Bilanzergebnis									
	Verlustausgleich durch Gesellschafter									
	Vortrag auf neue Rechnung									

BILANZ Test		2007 bis 2010					
		Ist 2005	Plan 2006	Plan 2007	Plan 2008	Plan 2009	Plan 2010
TEURO							
Aktiva							
A.	Ausstehende Einlagen						
B.	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes						
C.	Anlagevermögen						
	Immaterielle Vermögensgegenstände						
	Sachanlagevermögen						
	Finanzanlagevermögen						
D.	Umlaufvermögen						
	I. Vorräte						
	II. Forderungen u. sonst. Vermögensgegenst. darunter Forderungen gegen verbundene Unternehmen darunter Forderungen gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis darunter Forderungen gegenüber dem Träger/Gesellschafter						
	III. Wertpapiere						
	Liquide Mittel						
E.	Ausgleichsposten n.d. Krankenhausfinanzierungsgesetz						
	I. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung						
	II. Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung						
F.	Rechn. Abgr. Posten						
G.	Sonderverlustkonto gem. § 17 (4) DMBiG						
H.	0						
Summe Aktiva							
Passiva							
A.	Eigenkapital						
	I. Gezeichnetes Kapital/Festges.Kapital/Stammkapital						
	II. Kapitalrücklagen						
	III. Allgem. u. zweckgeb. Rücklagen (SächsEigBVO)						
	IV. Gewinnrücklagen						
	Satzungsmäßige Rücklagen						
	Andere Gewinnrücklagen						
	Sonderrücklagen DMBiG						
	V. Gewinn-/ Verlustvortrag						
	Bilanzergebnis						
	VI. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						
B.	Sonderposten						
	I. Sopo. aus Zuwendg. Zur Finanz. des SAV (KHG)						
	II. Andere Sonderposten für Invest.-zuwendungen						
	III. Sonderposten mit Rücklageanteil						
	IV. Weitere Sonderposten						
C.	Empfangene Ertragszuschüsse						
D.	Rückstellungen						
	darunter mit einer Restlaufzeit über einem Jahr						
E.	Summe Verbindlichkeiten						
	I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten darunter mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr						
	II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen darunter mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr						
	III. Verbindl. gegenüber verbundenen Unternehmen darunter mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr						
	IV. Verb. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht darunter mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr						
	VI. Verbindlichkeiten nach dem KHG darunter mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr						
	VII. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuw. Finanzierung SAV darunter mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr						
	VIII. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter/Träger darunter mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr						
	V. Sonstige Verbindlichkeiten darunter mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr						
F.	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KHG)						
G.	Rechnungsabgrenzungsposten						
Summe Passiva							

Finanzplan							
Test		Ist	Plan	Plan	2007	bis	2010
Lfd. Nr.	TEURO	2005	2006	2007	Plan	Plan	Plan
		2008	2009	2010			
1.	laufendes Geschäft						
1.1.	Geldeinzahlungen aus						
	Umsatzerlöse						
	Sonst. Betriebliche Erträge						
	Zuschüsse der Stadt Halle VWH						
	Zuschüsse der Stadt Halle VMH						
	Zuschüsse Dritter, dauerhaft						
	Zuschüsse Dritter, einmalige, objektbezogene						
	Sonstige Einzahlungen						
	Summe Geldeinzahlungen laufendes Geschäft						
1.2.	Geldauszahlungen						
	in Personalaufwendungen						
	Lieferungen und Leistungen						
	Zinsen						
	Steuern						
	Rückzahlung von Zuschüssen						
	Sonstige Auszahlungen						
	Summe Geldauszahlungen laufendes Geschäft						
1.3.	Über-/Unterdeckung laufendes Geschäft						
2.	Investitionen/Desinvestitionen						
2.1.	Geldeinzahlungen						
	aus Veräuß. v. Beteiligungen / Finanzanlagen						
	aus Abgang von sonstigem Anlagevermögen						
	Investitionszuschüsse der Stadt Halle						
	Investitionszuschüsse Dritter, dauerhaft/pauschal						
	Investitionszuschüsse Dritter, einmalig, objektbezogen						
	Sonstige Einzahlungen						
	Summe Geldeinzahlungen Investitionen/Desinvestitionen						
2.2.	Geldauszahlungen						
	in Beteiligungen / Finanzanlagen						
	Invest. in sonst. Anlagevermögen						
	Rückzahlung von Investzuschüssen						
	Sonstige Auszahlungen						
	Summe Geldauszahlungen Investitionen/Desinvestitionen						
2.3.	Über-/Unterdeckung Investition						
3.	Finanzverkehr						
3.1.	Geldeinzahlungen						
	Kapitalerhöhung der Stadt Halle						
	Kapitalerhöhungen sonstiger Gesellschafter						
	Kredite der Stadt Halle						
	langfr. Kredite Dritter / Begebung von Anleihen						
	kurzfristige Kredite / Kontokorrentkredit						
	aus an Dritte gewährten Darlehen						
	Zuschüsse / Finanzbeihilfen						
	Sonstige Einzahlungen						
	im Rahmen Ergebnisabführungsvertrag						
	Summe Geldeinzahlungen Finanzverkehr						
3.2.	Geldauszahlungen						
	Beteiligungen / Finanzanlagen						
	Tilgung langfr. Kredite / Rückzahlung von Anleihen						
	Tilgung kurzfr. Kredite / Kontokorrentkredit						
	aus der Gewährung von Darlehen an Dritte						
	Rückzahlung von Zuschüssen / Finanzbeihilfen						
	Kapitalrückzahlung / Gewinnausschüttung						
	Sonstige Auszahlungen						
	im Rahmen Ergebnisabführungsvertrag						
	Summe Geldauszahlungen Finanzverkehr						
3.3.	Über-/Unterdeckung Finanzverkehr						
4.	Über-/Unterdeckung gesamt						
5.	Liquide Mittel gesamt						
5.1.	Anfangsbestand Liquide Mittel gesamt						
5.2.	Endbestand Liquide Mittel gesamt						
5.3.	verfügbare Kreditlinien						
5.4.	verbleibender genehmigter Kreditrahmen						

Haushaltsrelevante Positionen für Träger aus dem Finanzplan					2007	bis	2010
Test					Angaben in TEURO		
Lfd. Nr.	Planung der Geldein- und auszahlungen	Ist 2005	Plan 2006	Plan 2007	Plan 2008	Plan 2009	Plan 2010
	Geldeinzahlungen						
1.	Geldeinzahlungen laufendes Geschäft						
	Zuschüsse der Stadt Halle aus VWH						
	Zuschüsse der Stadt Halle aus VMH						
	Sonstige Einzahlungen durch die Stadt Halle						
2.	Geldeinzahlungen Investitionen/Desinvestitionen						
	Investitionszuschüsse der Stadt Halle aus VWH						
	Investitionszuschüsse der Stadt Halle aus VMH						
3.	Geldeinzahlungen Finanzverkehr						
	Kapitalerhöhungen der Stadt Halle						
	Kredite der Stadt Halle						
	Zuschüsse / Finanzbeihilfen der Stadt Halle						
	Rückzahlungen von Darlehen durch die Stadt Halle						
	Verlustausgleich						
	Sonstige Einzahlungen durch die Stadt Halle						
	Summe 1						
	Geldauszahlungen						
1.	Geldauszahlungen laufendes Geschäft						
	Rückzahlung von Zuschüssen an die Stadt Halle						
	Sonstige Auszahlungen (z.B. Konzessionsabgaben)						
2.	Geldauszahlungen Investitionen/Desinvestitionen						
	Rückzahlung von Investitionszuwendungen an die Stadt						
3.	Geldauszahlungen Finanzverkehr						
	Kredittilgung an die Stadt Halle						
	Gewährung von Darlehen an die Stadt Halle						
	Rückzahlung von Zuschüssen / Finanzbeihilfen an die Stadt H						
	Kapitalrückzahlung / Gewinnausschüttung an die Stadt						
	Sonstige Auszahlungen an die Stadt Halle						
	Summe 2						
	Saldo Summe1 - Summe 2						

Personalplan		BE = Beschäftigte					
Test		Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
		2005	2006	2007	2008	2009	2010
Nr.		BE	BE	BE	BE	BE	BE
A: Durchschnittlich Beschäftigte							
1	Angestellte						
2	Arbeiter						
3	Auszubildende						
4	S Durchschnittliche Beschäftigte						
B: Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse							
1	Beschäftigte zu Beginn des Zeitraumes						
2	Beschäftigte zum Ende des Zeitraumes						

Investitionsplan							
Test		Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
		2005	2006	2007	2008	2009	2010
Nr.		TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO
1	Investitionen (Eingabe)						

Instandhaltungsplan							
Test		Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
		2005	2006	2007	2008	2009	2010
Nr.		TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO
1	Instandhaltungen (Eingabe)						

Berichtspflichtige Beteiligungsunternehmen

	BETEILIGUNG	gezeichnetes Kapital in TEUR	Kat.
1. Unternehmenszusammenschluss			
	Verwaltungsgesellschaft für Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Stadt Halle (Saale) mbH	25,56	C
2. Ver- und Entsorgung			
	Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau	25,56	B
	EVH GmbH	10.250,00	A
	Hafen Halle GmbH	512,00	C
	Hallesche Wasser und Abwasser GmbH	2.050,00	A
	Heizkraftwerk Halle-Trotha GmbH	255,65	C
	IT-Consult Halle GmbH	250,00	B
	Stadtwerke Halle GmbH	10.225,84	A
	Stadtwirtschaft GmbH Halle	256,00	A
3. Verkehr			
	Hallesche Verkehrs-AG	51.129,19	A
	Mitteldeutsche Flughafen AG	8.200,00	B
4. Wohnungsbau und -verwaltung			
	Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Halle (Saale)	25,00	A
	GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH	12.782,30	A
	Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH	102.258,38	A
5. Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung			
	Bio-Zentrum Halle GmbH	25,56	B
	Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH	25,00	B
	Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH	25,00	B
	Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH	26,00	B
6. Gesundheit, Soziales, Bildung und Sport			
	Eigenbetrieb für Arbeitsförderung	25,00	B
	Eigenbetrieb Kindertagesstätten	0,00	B
	Maya mare GmbH & Co. KG	10.225,84	C
	Psychiatrisches Krankenhaus Halle (Saale)	1.533,88	C
	Städtisches Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau gGmbH	3.067,75	B
7. Kultur			
	Eigenbetrieb Kulturinsel	0,00	B
	Thalia Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater	0,00	B
	Zoologischer Garten Halle	26,00	B
8. Beteiligungsverwaltung			
	BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)	10,00	C

Kategorisierung berichtspflichtiger Beteiligungsunternehmen

Einteilung	A-Unternehmen	B-Unternehmen	C-Unternehmen	D-Unternehmen
Kriterien				
Wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens	Große Kapitalgesellschaft	Mittelgroße Kapitalgesellschaft	Kleine Kapitalgesellschaft	Kleine Kapitalgesellschaft
Bilanzsumme (in T €)	> 16.060	> 4.015 ≤ 16.060	≤ 4.015	≤ 4.015
Umsatzerlöse (in T €)	> 32.120	> 8.030 ≤ 32.120	≤ 8.030	≤ 8.030
Anzahl Arbeitnehmer (Jahresdurchschnitt)	> 250	> 50 ≤ 250	≤ 50	≤ 50
	mindestens zwei Kriterien werden überschritten	mindestens zwei Kriterien in der Bandbreite	mindestens zwei Kriterien werden nicht überschritten	mindestens zwei Kriterien werden nicht überschritten
Volumen der Investitionen in die Infrastruktur	hoch	mittel	gering	gering
Strategische Bedeutung für die Stadt	sehr hoch	hoch	mittel	gering
Öffentliche Beachtung	hoch	mittel	mittel	gering

Die **wirtschaftliche Bedeutung** eines Unternehmens orientiert sich an den Kriterien gemäß § 267 Handelsgesetzbuch für die Einteilung in Größenklassen. Diese Kriterien sind Umsatzerlöse, Bilanzsumme und Anzahl Arbeitnehmer. Zusätzlich kann ein Beteiligungsunternehmen in eine höhere Kategorie aufrücken, wenn sich dies aus dauerhaft hohen **Investitionssummen (> 2 Mio. €)** ergibt.

Unabhängig von den vorgenannten Größenklassen ist eine abweichende Kategorisierung auch dann gegeben, wenn dies durch die **Öffentlichkeitswirksamkeit** oder die **strategische Bedeutung** gerechtfertigt ist.

Anlage 6

Quartals - Berichterstattung

Von:

Berichtende Beteiligung

An:

BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)
Universitätsring 6a

06108 Halle (Saale)

Berichterstattung zum

1. **Quartal des Jahres**
- 2.
- 3.
- 4.

Kennzahlen

Mitarbeiter (IST) _____

Auszubildende (IST) _____

Investitionen in TEUR (IST kumulativ) _____

Umsatz in TEUR (IST kumulativ) _____

Ergebnis vor Ertragsteuern

IST kumulativ _____

% zum Plan Jahr _____

Prognose zum Jahresende _____

Prognose in % zum Plan Jahr _____

Ertragszuschuss in TEUR (IST kumulativ) _____

Investitionszuschuss in TEUR (IST kumulativ) _____

Bestehendes Risiko i.S. des Risikomanagements (ja / nein)¹ _____

Gesamtbewertung (rot, gelb, grün)² _____

Ort, Datum

Unterschrift der Geschäftsleitung

¹ Bei Beantwortung mit „ja“ sollte das Formular zum Risiko-Bericht (Anlage 8 der Beteiligungsrichtlinie) zusätzlich ausgefüllt und der Quartals-Berichterstattung beigelegt werden.

² Zur Bestimmung der Gesamtbewertung sei auf Kapitel 5.3 Reporting der Beteiligungsrichtlinie verwiesen. Im Fall einer Gesamtbewertung mit „rot“ oder „gelb“ sollte die dort beschriebene weitere Verfahrensweise Anwendung finden.

Leistungsdaten Bericht											2006	
Test												
Kennzahlen												
Nr.	Einheit	Geschäftsjahr			aktueller Berichtszeitraum			Vorjahr	kumulierte Berichtsmonate			Vorjahr
		Plan	Erwartung	Abw.	Plan Quartal 3	Ist Quartal 3	Abw. +/-	Ist Quartal 3	Plan Quartal 3 kum.	Ist Quartal 3 kum.	Abw. +/-	Ist Quartal 3 kum.
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												

Gewinn und Verlust		Quartal 3			2006							
		Angaben in TEURO										
Nr.	Bezeichnung	Wirtschaftsjahr				aktueller Berichtszeitraum			kummulierte Berichtsmonate			Vorjahr
		Plan 2006	Erwartung 2006	Abw. +/-	Erwartung Vorjahr	Plan Quartal 3	Ist Quartal 3	Abw. +/-	Plan Quartal 3 kum.	Ist Quartal 3 kum.	Abw. +/-	Ist Quartal 3 kum.
1.	Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.	Bestandsveränd. FE/UE	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	a) Bestandserhöhungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	b) Bestandsverminderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4.	sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
I.	Gesamterträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5.	Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	a) bezogenes Material	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	b) bezogene Leistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6.	Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	a) Löhne und Gehälter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	b) soziale Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	darunter für Altersversorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7.	Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachar	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	b) Umlaufvermögens	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	c) Sonderverlustkonto	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	d) auf GWG's	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
II.	Betriebsergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	darunter aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9.a	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9.b	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinn- und Teilgewinn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen der Fina	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	darunter aus verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	darunter aus verb. Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des U	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	darunter aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus Ergebnisabführungsvertrag (EAV)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Aufwendung aus Ergebnisabführungsvertrag (EAV)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
III.	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14.	außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15.	außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
V.	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17.	sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
VI.	Erg. vor Ergebnisabführung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18.	Aufwendungen aus Ergebnisabführungsvertrag (EAV)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19.	Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
VII.	Jahresgewinn/ -verlust	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamtaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamterträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verwendung des Jahresergebnisses											
	Gewinn-/Verlustvortrag aus Vorjahr	0	0	0								
	Einstellung Rücklage	0	0	0								
	Entnahme Rücklage	0	0	0		0	0		0	0		
	Gewinnausschüttung	0	0	0								
	Verlustausgleich durch Gesellschafter	0	0	0								
	Vortrag auf neue Rechnung	0	0	0								

Personalbericht		Quartal 3				2006			
Test		Be = Beschäftigte							
Nr.		Geschäftsjahr			Vorjahr	Berichtsmonate Quartal 3			Vorjahr
		Plan	Erwartung	Abw. +/-	Ist	Plan	Ist	Abw. +/-	Ist
A: Durchschnittlich Beschäftigte									
1	Angestellte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2	Arbeiter	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Auszubildende	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4	Summe durchschnittl. Beschäftigte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
B: Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse									
		Plan	Erwartung	Abw. +/-	Ist	Plan	Ist	Abw. +/-	Ist
1	Beschäftigte zu Beginn des Zeitraumes	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2	Beschäftigte zum Ende des Zeitraumes	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Reporting zumQuartal 20 ... Übersichtsblatt

	Mitarbeiter IST	Aus- zubildende IST	Investitionen in T€ IST kumulativ	Umsatz in T€ IST kumulativ	Ergebnis vor Ertragsteuern				Zuschuss in T€ IST kumulativ		Bestehendes Risiko ja / nein	Bewertung Ampelfarben
					IST kumulativ	% zum Plan Jahr	Prognose		Ertrag	Invest		
							zum Jahresende	% zum Plan Jahr				
Unternehmenszusammenschluss												
...												
Ver- und Entsorgung												
...												
...												
Verkehr												
...												
...												
Wohnungsbau und -verwaltung												
...												
...												
Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung												
...												
...												
Gesundheit, Soziales, Bildung und Sport												
...												
...												
Kultur												
...												
...												
Beteiligungsverwaltung												
...												

Anlage 10/1

zum ... Quartal 20...

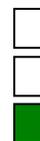
Beteiligungsunternehmen

Qualitätsbewertung der Unternehmensberichte:

Gesamtbewertung

Qualitätskriterien	Anteil (%)	1	2	3	4	5
		hoch		niedrig		
Termintreue	33					
Vollständigkeit	33					
Inhaltl. Aussagefähigkeit/Handlungsorientierung d. Erläuterung	33					
Gesamtbewertung	100					

Grün



Management-Report

Handlungsbedarf Unternehmen:

...

Handlungsbedarf Gesellschafter:

...

Allgemeines:

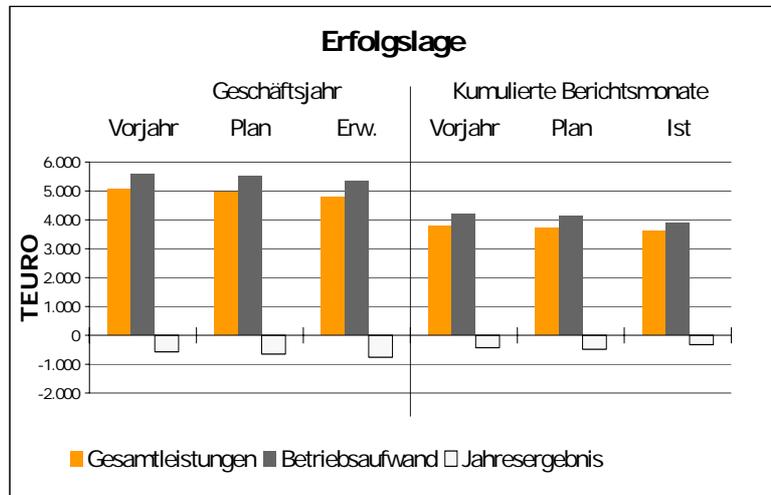
...

Erfolgsübersicht Angaben in TEURO	Ist Jahr 2005	Geschäftsjahr 2006			kum. Berichtsmonate			
		Plan	Erw.	Abw.	Ist 2006	Plan	Ist	Abw.
A. Gesamtleistungen								
dar. Umsatzerlöse								
dar. sonst. betr. Erträge								
B. Betriebsaufwand								
dav. Materialaufwand								
dav. Personalaufwand								
dav. Abschreibungen								
dav. sonstige betriebliche Aufw.								
C. Finanzergebnis								
D. Ergebnis der gewöhl. Geschäftstätigkeit (A-B+C)								
E. außerord. Ergebnis								
F. Steuern								
G. Jahresergebnis								

Anlage 10/2

Erfolgsbeurteilung:

...



Leistungsdaten:

Leistungsdaten	Ist	Geschäftsjahr 2006			kum. Berichtsmonate			
	Jahr 2005	Plan	Erw.	Abw.	Ist 2006	Plan	Ist	Abw.

...

Personalentwicklung:

Personal	Ist	Geschäftsjahr 2006			Berichtsmonate			
	Jahr 2005	Plan	Erw.	Abw.	Ist 2006	Plan	Ist	Abw.
Angestellte								
Arbeiter								
Auszubildende								
Summe durchschnittl. Beschäftigte								

Risiko:

...

Stadt Halle (Saale)
Kommunalbüro

27. 02. 1997

A u s z u g

aus der Niederschrift der 28. öffentlichen Tagung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 26. 02. 1997

Zu Antrag der Fraktion der PDS zu Entscheidungen der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen kommunaler Unternehmen
Vorlage Nr. 96/I-26/A-256

Abstimmung zum modifizierten Antrag: **mehrheitlich z u g e s t i m m t**

Beschluß Nr. 97/I-28/A-256 - Antrag der Fraktion der PDS zu Entscheidungen der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen kommunaler Unternehmen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sicherzustellen, daß der Vertreter der Gesellschafterin Stadt vor wichtigen Entscheidungen in Gesellschaftsgremien (sofern rechtlich möglich) eine entsprechende Ermächtigung des Stadtrates einholt.

Insbesondere gilt dies für folgende Entscheidungen:

1. Änderungen von Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen, sofern es sich nicht um geringfügige oder aus formalen Gründen notwendige Änderungen handelt.
 2. Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
 3. Abschluß, Kündigung und Änderung von Unternehmensverträgen.
-

F.d.R.d.A.


Eckert
Protokollführerin

